

B-Plan Nr. 15 „West I“

Fl 121

Nr. 21

Amt 60

Die Glocke
vom 09. Juni 93

„Die Glocke“, Ausgabe Nr. 131/23. W. vom 9. Juni 1993
Gemeinde Wadersloh
– Az.: 60–622.06 –

Bekanntmachung

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „West I“

Der Rat der Gemeinde Wadersloh hat in seiner Sitzung am 4. 5. 1993 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 15 „West I“ zu ändern.

Inhalt der Änderung:

Erweiterung der überbaubaren Fläche auf dem Grundstück Winkelstraße 16, Flur 121, Flurstück 21, der Gemeinde Wadersloh um 5 m in südlicher Richtung, in Breite des bestehenden Wohnhauses.

Satzungsbeschluß:

Aufgrund der §§ 10 und 13 BauGB vom 8. 12. 1986 (BGBl. I Seite 2253) sowie der §§ 4 und 28 der GO für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW Seite 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 4. 1992 (GV NW Seite 124) wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „West I“ als Satzung beschlossen.

Gleichzeitig wird die Begründung zur Änderung des Planes beschlossen.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39–42 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 Abs. 4 BauGB bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nrn. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen.

Gem. § 4 Abs. 6 GO NW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes im Bezug auf Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Gemeindedirektor hat den Beschluß vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wadersloh gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Hiermit wird gem. § 4 Abs. 4 der GO NW in Verbindung mit § 12 BauGB der Satzungsbeschluß des Rates der Gemeinde Wadersloh vom 4. 5. 1993 öffentlich bekanntgemacht.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „West I“ liegt ab sofort im Bauamt des Rathauses, Zimmer 211, Liesborner Straße 5, 4724 Wadersloh, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Mit dieser Bekanntmachung wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „West I“ gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Wadersloh, 7. Juni 1993

Wolf
Bürgermeister